

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 2

Artikel: Aus dem Bergell

Autor: J.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zerischen Geschichtsforschern noch lange entgehen können. Sie fehlt auch in dem sorgfältig gesammelten Codex diplomaticus in Mohrs Archiv für die Geschichte Graubündens. Um so verdankenswerther ist die Herausgabe und Erklärung derselben von Prof. Wyß. Verf. sucht besonders den über die Grenzen Graubündens weit hinausreichenden Werth der Gesetze des Remediums nachzuweisen. Sie gehören, sagt er, mit zu den in dieser Bestimmtheit so seltenen Zeugnissen über die wunderbare Verschmelzung romanischen und germanischen Wesens, welche die Geburtsstätte des Mittelalters bildet. Besonders beachtenswerth ist der darin hervortretende unmittelbare Uebergang aus römischer Verfassung, römischem Beamtenwesen und römischem Untertanenverhältniß in die deutsche Form einer Art von Schuherrschaft oder gemilderter Hörigkeit und Ministerialität.

Aus dem Bergell. *)

Zu Monatsblatt S. 175.

Wenn das Verfahren des Bergeller Criminalgerichts gegen N. N. in B. nicht seiner Zeit in den öffentlichen Blättern gerügt wurde, geschah es theils, weil das hiefür sich interessirende Publikum dasselbe mißbilligt hatte, und theils aus Rücksicht gegen das Gericht selbst. Auf den Bericht im Monatsblatt aber lassen wir zu besserer Würdigung des Verdienstes, das sich in seiner Meinung das Gericht um das Armen- und Erziehungswesen erworben, einige Erläuterungen folgen:

Im Jahre 1844 flüchtete sich der erwähnte Knabe wegen Misshandlung von Seiten seiner Mutter von Clefen nach B. zu seinem Verwandten N. N., welcher sich anfänglich weigerte, ihn der Mutter zurückzustellen, und vor dem Podesta erklärte, er habe den Knaben in der Absicht aufgenommen und kleiden lassen, um ihn zu schulen und später in seinen Läden nach Frankreich zu nehmen.

Der Podesta ertheilte der Klägerin den Rath, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, indem er überzeugt sei, daß der Knabe so besser versorgt werde, als bei ihr.

N. N. verreiste bald darauf nach Frankreich und ließ den Knaben bei seinen Eltern zu Hause, damit er über Winter die Schule besuche; er war aber so ungehorsam und halsstarrig, daß die alten Leute sich entschließen mußten, den Knaben ihrem Sohne nach Frankreich zu schicken.

*) Wir glaubten diese Einführung zur Vertheidigung eines Angeklagten aufnehmen zu sollen; aus Mangel an Raum müssen wir jedoch dieselbe abkürzen.
D. R.

Dort aber spielte der Junge während 4 Jahren seinem Herrn einen Streich über den andern. Als N. N. sich vor einem Jahre nach Hause zu kommen entschloß, ließ er seines Pfleglings Mutter anfragen, ob er ihren Sohn heimbringen solle, obschon sich derselbe bereits ausgesprochen hätte, nicht nach der Schweiz gehen zu wollen, um bei der Mutter Hunger zu leiden, worauf dieselbe schriftlich antwortete, unter solchen Umständen solle N. N. den Jungen zurücklassen und bei jemanden unterbringen. — Bei der Abreise verschaffte N. N. dem Knaben eine Stelle bei einem seiner Verwandten in Nantes, dieser mußte ihn aber seiner schlechten Aufführung wegen bald entlassen. Von da an irrte der Bursche im Lande herum. Später schrieb er seinem ehemaligen Wohlthäter, er fände keine Arbeit und sei entschlossen über Meer zu gehen, wozu er die schriftliche Einwilligung seiner Mutter bedürfe. N. N. verschaffte ihm dieselbe.

Nach Verlauf einiger Monate verklagte nun die Mutter des Knaben den N. N. beim Criminalgericht; er solle den Knaben herstellen, wo er ihn vor Jahren empfangen habe. Das Gericht trat darauf ein und bestrafte den vorgebend pflichtvergessenen N. N. um fr. fr. 300 zu Gunsten des Knaben nebst fl. 40 Gerichtskosten, und dies alles unter Hinweisung auf eine Stelle im geleisteten Eide „di proteggere le vedove ed orfani“!! —

J. M.

Chronik des Monats Januar.

Politisches. Mit Anfang des Jahres ist die Verwaltung des Straßewesens von der bisherigen Straßenkommission an den Kleinen Rath übergegangen.

Hr. Ingenieur Coaz ist zum Kantonsforstinspektor ernannt worden.

Um den Folgen des Bundesgesetzes über die Heimathlosen und Angehörigen, wonach diesen das Recht des Einkaufs in die ökonomische Gemeinde und des theilweisen Mitgenusses der Gemeindeutilitäten auch ohne Einkauf nicht entzogen werden darf, vorzubeugen, hat die Gemeinde Misox beschlossen, ihren Grundbesitz an Weiden, Alpen und Wältern als ausschließliches Eigenthum der dermaligen Bürger der Gemeinde zu erklären. Der Kleine Rath hat diesen Beschuß, der ohnedies auch den Kantonsgesetzen zuwiderläuft, kassirt.

In Chur hat die Einwohnergemeinde das Stadtgericht erwählt. Es besteht aus den Hh. P. C. Planta, Brgmstr. S. Bavier, Gadmer, Vinc. Planta, Bazzigher älter, Höfli und Flor. Sprecher. Vermittler ist Hr. A. N. Planta. In den Stadtrath sind von der Bürgergemeinde ernannt worden die Hh. J. A. Sprecher, Ant. Salis, J. B. Escharner ältester, Kuppli, Ant. Abys, J. Risch, Dan. Häz, Buol, Ambr. Sprecher, J. B. Escharner St. Margrethen und Dr. Kascher.

Bei dem unaufhaltsamen Verfall der Thalstraße zwischen Malader und Galfreisen hat die Gerichtsobrigkeit beschlossen, nächsten